

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.576/0-V/6/92

An das  
Präsidium des Nationalrates  
in W i e n

RECHNUNGSGEBÄUDE 41 - 05/19 92
Datum: 19. MAI 1992
Verteilt 22. Mai 1992 Pa

Stümpfer

Sachbearbeiter  
IrresbergerKlappe/Dw  
2724

Ihre GZ/vom

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forschungsförderungsgesetz geändert wird;  
Gesetzesbegutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben genannten Gesetzesentwurf.

14. Mai 1992  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGERFür die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.576/0-V/6/92

Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5  
1014 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Irresberger	2724	2300/2-21/92 4. April 1992

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forschungs-  
förderungsgesetz geändert wird;  
Gesetzesbegutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Zu den vorgesehenen Bestimmungen:

In den Novellierungsanordnungen sollte es statt "2. Satz" vielmehr  
"zweiter Satz" heißen.

Der neu vorgesehene § 21 Abs. 5 stellt eine Sondervorschrift zu den  
auf S. 6 der Erläuterungen angeführten Regelungen über die Aus-  
schreibung von Planstellen dar. Die vorgesehene Regelung sollte  
daher nicht im Forschungsförderungsgesetz, sondern im systema-  
tischen Zusammenhang der Regelungen über die Planstellenausschrei-  
bung getroffen werden. In sprachlicher Hinsicht ist zu bemerken,  
daß nicht eine Planstelle als solche, sondern nur die für die Be-  
zahlung ihres Inhabers getätigten Aufwendungen vergütet werden  
können. In diesem Sinne sollten der vorgesehene Gesetzestext und  
die entsprechenden Ausführungen im Vorblatt und in den Erläute-  
rungen berichtigt werden.

- 2 -

II. Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen:

Bei der Überarbeitung des Vorblattes und der Erläuterungen sollte insbesondere auf die Beseitigung von Schreibversehen geachtet werden.

Im Allgemeinen Teil sollten die Abkürzungen "Österr. Rat für WuF" "BMfWuF" vermieden werden.

Statt "Z. 1." usw. hätte es "Z 1" usw. zu heißen.

Auch in dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen sollten im Sinne des Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 25. Oktober 1989, GZ 671.804/9-V/8/89, Ausführungen über die EG-Konformität des Gesetzesvorhabens aufgenommen werden; im vorliegenden Fall könnten sie in einer Verweisung auf die Erläuterungen zu Z 4, 6 und 9 bestehen.


Im Besonderen Teil der Erläuterungen sollte in den Erläuterungen zu Z 4, 6 und 9 der "Gemeinschaftsrahmen" exakt zitiert werden; auch auf die korrekte Schreibweise des Wortes "Acquis" wäre zu achten.

Der zweite Absatz der Erläuterungen zu Z 4, 6 und 9 sollte im Sinne einer größeren Klarheit überarbeitet werden; so etwa sollte seine Einleitung besser "Beihilfen, die danach unzulässig wären, können dennoch..." lauten.

Lateinische Wendungen wie "in concreto" (Erläuterungen zu Z 10) sollten vermieden werden.

Dem Ersuchen entsprechend werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

14. Mai 1992  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

  
F. G. F. J. A. J.  
doc 7329V